

**Stellungnahme der GfH und des BVDH zur beruflichen Situation des  
Fachhumangenetiklers (GfH)\***

Fassung vom 22. Februar 2005

\*Im nachstehenden Text werden die Berufsbezeichnungen „Fachhumangenetiker (GfH)“ und „Facharzt für Humangenetik“ einheitlich und neutral für „Fachhumangenetikerin (GfH)“ und „Fachhumangenetiker (GfH)“ sowie „Fachärztin für Humangenetik“ und „Facharzt für Humangenetik“ verwendet.

## Einleitung

In der deutschen Humangenetik arbeiten traditionell naturwissenschaftlich und medizinisch ausgebildete Humangenetiker eng zusammen. Dies zeigt sich auch auf dem Gebiet der Labordiagnostik, auf dem beide Berufsgruppen zur Leistungserbringung beitragen. Fachlich gründet sich diese Gleichstellung auf einer vergleichbaren qualifizierenden Weiterbildung beider Berufsgruppen in einer jeweils 5-jährigen Ausbildung zum FA-HG bzw. FHG mit jeweils eng aufeinander abgestimmten Weiterbildungsordnungen<sup>1,2</sup>. Die von den Ärztekammern bzw. der Deutschen Gesellschaft für Humangenetik e.V. (GfH) nach Prüfung der Fachkunde verliehenen Bezeichnungen stellen umfassende Qualifikationsnachweise für humangenetische Kompetenz in der Diagnostik genetisch bedingter Erkrankungen dar und befähigen den FA-HG wie den FHG zur selbständigen und eigenverantwortlichen Tätigkeit auf diesem Gebiet.

## Qualitätssicherung

Die humangenetische Labordiagnostik ist heute wichtiger Bestandteil der medizinischen Versorgung. Mit ihr kann eine klinische Diagnose gesichert oder aber in Form einer „prädiktiven“ Diagnostik Informationen über eine Krankheitsanlage vor der eigentlichen Manifestation gewonnen werden. Solche Untersuchungen können für den Betroffenen und seine Familienangehörigen weitreichende persönliche Konsequenzen haben und sollten daher ausschließlich in Händen **sachkundiger Fachvertreter mit ausgewiesener humangenetischer Qualifikation** liegen.

Aktuell wird zur Zeit ein Gesetzesentwurf zum „Gesetz über genetische Untersuchungen bei Menschen (Gendiagnostikgesetz – GenDG)“ diskutiert. In §9 des GenDG soll ein „Arztvorbehalt“ zum Schutze des Patienten festgeschrieben werden. Danach dürften genetische Analysen nur durch Ärzte mit entsprechender fachlicher Qualifikation durchgeführt werden. Somit würde der FHG als eigenverantwortlicher Erbringer diagnostischer Laborleistungen ausgeschlossen werden. Dies entspricht jedoch nicht der tatsächlichen Situation im universitären und niedergelassenen Bereich humangenetischer Berufsausübung, bei der das gesamte diagnostische Leistungsspektrum *gemeinsam* durch FA-HG und FHG erbracht wird. Im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches kooperieren beziehungsweise ergänzen sich hierbei die beiden Berufsgruppen. Neben der Labordiagnostik liegt die Kompetenz des Facharztes für Humangenetik in der genetischen Beratung, Indikations- und klinischen Diagnosestellung während sich die Schwerpunkte des Fachhumangenetikers auf die Laboranalytik, die Auswertung, Befundung und Interpretation der Ergebnisse konzentrieren. Zur Sicherstellung der Patientenversorgung im Bereich der humangenetischen Diagnostik sollten diese Zuständigkeiten in dem geplanten Gendiagnostikgesetz Berücksichtigung finden. Nur so kann der hohe Qualitätsstandard humangenetischer Leistungen, der in den entsprechenden Leitlinien der GfH zur

---

<sup>1</sup> Zu Inhalt und Zielen der Weiterbildung zum FA-HG siehe Hinweise in der (Muster-)Weiterbildungsordnung der BÄK

<sup>2</sup> Ordnung für die Weiterbildung zur Fachhumangenetikerin (GfH)/zum Fachhumangenetiker (GfH). medgen 15, 199-204

humangenetischen Labordiagnostik<sup>3</sup> gefordert ist, auch zukünftig in der Patientenversorgung gewährleistet werden.

### **Forderungen von GfH und BVDH**

GfH und BVDH streben an, den Beruf des Fachhumangenetikers eindeutig zu positionieren sowie die Arbeitsmöglichkeiten im Bereich der Patientenversorgung rechtlich abzusichern und im GenDG zu verankern. Es muss erreicht werden, dass dem FHG im Sinne einer gesicherten Berufsausübung die eigenverantwortliche Laborleitung sowie die Erstellung, Validierung und Interpretation von Laborbefunden in der humangenetischen Diagnostik ermöglicht wird, wie dies bereits für Naturwissenschaftler in anderen Bereichen der medizinischen Versorgung geregelt ist (z.B. Transfusionsgesetz<sup>4</sup>, Infektionsschutzgesetz<sup>5</sup>). Hierbei könnten die aktuellen Richtlinien zur Akkreditierung medizinischer Laboratorien<sup>6</sup> wegweisend sein, nach denen beispielsweise die Freigabe von Befunden auch durch einen entsprechend qualifizierten Naturwissenschaftler erfolgen kann. Im geplanten GenDG ist eine Einbeziehung erfahrener nichtärztlicher Sachverständiger mit abgeschlossener naturwissenschaftlicher Hochschulausbildung für genetische Untersuchungen zur Klärung der Abstammung bereits vorgesehen. Darüber hinaus muss die gesetzliche Festschreibung der Kompetenz von speziell qualifizierten Naturwissenschaftlern (wie z.B. dem FHG) auf die gesamte humangenetische Labordiagnostik und -befundung ausgeweitet werden.

Diese Stellungnahme wurde erarbeitet unter Mitwirkung von:

**Frau Priv. Doz. Dr. Iris Bartels**, Sprecherin Kommission für die Zuerkennung der Berufsbezeichnung "Fachhumangenetiker/-in GfH"

**Frau Dr. Hertraut Haas-Andela**, Vorstand BVDH - Sprecherin Sektion FHG-Niederlassung

**Frau Dr. Simone Heidemann**, Mitglied Kommission für die Zuerkennung der Berufsbezeichnung "Fachhumangenetiker/-in GfH"

**Priv. Doz. Dr. Jürgen Kunz**, Vorstand BVDH - Schriftführer

**Priv. Doz. Dr. Konstantin Miller**, Vizepräsident BVDH –  
Sprecher Sektion FHG-Universität

**Frau Dr. Gisela Raabe-Meyer**, Beirat BVDH - Sprecherin Sektion FHG-Niederlassung

**Prof. Dr. Bernhard Weber**, Stellvertretender Vorsitzender der GfH, Beirat BVDH -  
Sprecher Sektion FHG-Universität

**Prof. Dr. Brunhilde Wirth**, Stellvertretende Vorsitzende der GfH

---

<sup>3</sup> Leitlinien zur molekulargenetischen Labordiagnostik, medgen 8, 4 (1996); Leitlinien zur tumorzytogenetischen Diagnostik, medgen 8, 3-4 (1996); Leitlinien zur zytogenetischen Labordiagnostik, medgen 9, 560-561 (1997); Leitlinien zur molekularzytogenetischen Labordiagnostik, medgen 16, 358-359 (2004)

<sup>4</sup> §4 des Gesetzes zur Regelung des Transfusionswesens vom 1. Juli 1998

<sup>5</sup> §47, Abschnitt 9 des Infektionsschutzgesetzes vom 1. Januar 2001

<sup>6</sup> Sektorkomitee Medizinische Laboratorien SK5 (09.10.2003, Punkt 13 Befunde) der Zentralstelle der Länder für den Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Gesundheitsprodukten, ZLG